

## Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen in der Geschäftsordnung der Synode

bisher entfällt		neu
<p>.....(Öffentlichkeit) Die Synode tagt <del>ordentlichweise einmal im Frühjahr und einmal im Herbst jedes Jahres.</del> Ausserordentlichweise kann die Synode einberufen werden aufgrund eines Synodebeschlusses, auf Antrag des Kirchenrates oder auf begründetes Begehren von mindestens 15 Mitgliedern der Synode. <del>Die Synode kann beschliessen, eine Aussprache-Tagung gemäss § 46 abzuhalten.</del> Die Synode tritt aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Kirchenrates, des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels oder eines Drittels aller Kirchenvorstände mit den Kirchenvorständen und den Kapiteln zur Besprechung von Gegenständen kirchlichen Interesses zusammen. Eine verbindliche Beschlussfassung steht diesen Versammlungen nicht zu.</p>	§5	<p>....(Öffentlichkeit) Die Synode tagt <b>drei- bis viermal pro Jahr; davon im Frühjahr insbesondere mit Beratung von Rechnungen und Jahresbericht und im Herbst insbesondere zur Beratung von Budget und Planung. Die weiteren Synoden dienen der vertiefenden Beratung von Fragen der Kirchenentwicklung. Darunter fallen Fragen der Entwicklung der Kirche in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft.</b> Ausserordentlichweise kann die Synode einberufen werden aufgrund eines Synodebeschlusses, auf Antrag des Kirchenrates oder auf begründetes Begehren von mindestens 15 Mitgliedern der Synode. Die Synode tritt aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Kirchenrates, des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels oder eines Drittels aller Kirchenvorstände mit den Kirchenvorständen und den Kapiteln zur Besprechung von Gegenständen kirchlichen Interesses zusammen. Eine verbindliche Beschlussfassung steht diesen Versammlungen nicht zu.</p>
<p>....(Einberufung) Das Geschäftsverzeichnis wird vor dem Versand der Einladung vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat erstellt. In das Geschäftsverzeichnis sind aufzunehmen: a) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anzüge; b) die von der Synode zwingend zu behandelnden Geschäfte wie insbesondere allenfalls erforderliche Ersatz-</p>	§6	<p>....(Einberufung) Das Geschäftsverzeichnis wird vor dem Versand der Einladung vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat erstellt. In das Geschäftsverzeichnis sind aufzunehmen: a) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anzüge; b) die von der Synode zwingend zu behandelnden Geschäfte wie insbesondere allenfalls erforderliche Ersatz-</p>

<p>wahlen, die Beschlussfassung über Planungs- und Ausgabenbudgets und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;</p> <p>c) die zuhanden der Synode verabschiedeten Ratschläge des Kirchenrates und Berichte der Synodalkommissionen;</p> <p>d) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anträge zur Verabschiedung einer Resolution.</p>		<p>wahlen, die Beschlussfassung über Planungs- und Ausgabenbudgets und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;</p> <p>c) die zuhanden der Synode verabschiedeten Ratschläge des Kirchenrates und Berichte der Synodalkommissionen;</p> <p>d) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anträge zur Verabschiedung einer Resolution;</p> <p><b>e) die als solche gekennzeichneten Traktanden zur Kirchenentwicklung gemäss speziellem Programm. Die darauf gerichteten Beratungen können mit oder ohne Beschlussvorlage erfolgen.</b></p>
<p>Die Mitglieder erhalten ihre Plätze nach der Reihenfolge der Gemeinden und des Alphabetes zugewiesen. Nachrückende Mitglieder nehmen den Platz der Ausscheidenden ein.</p>	<p>§ 14</p>	<p>Die Mitglieder erhalten ihre Plätze nach der Reihenfolge der Gemeinden und des Alphabetes zugewiesen. Nachrückende Mitglieder nehmen den Platz der Ausscheidenden ein.</p> <p><b>Für Traktanden, die Beratungen der Kirchenentwicklung betreffen gemäss § 6 e, kann die ordentliche Sitzungsordnung aufgehoben werden..</b></p>
<p>....(Allgemeines zum Protokoll)</p> <p>Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der abgemeldeten Synodemitglieder, die Beratungsgegenstände, sämtliche Verhandlungen, die zur Abstimmung gekommenen Anträge, die Wahlen, die Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Zahl der Stimmen sowie, im Falle einer namentlichen Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Synodemitglieder. Soweit der Wortlaut eines Beschlusses bereits aus einem Ratschlag oder Bericht ersichtlich ist, kann das Protokoll auf denselben verweisen.</p> <p>Das Protokoll über jede Sitzung ist spätestens innert sechs Wochen nach dem Sitzungstage auszufertigen und bei der Kirchenverwaltung zu hinterlegen. Die Mitglieder der Sy-</p>	<p>§ 17</p>	<p>....(Allgemeines zum Protokoll)</p> <p>Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der abgemeldeten Synodemitglieder, die Beratungsgegenstände, sämtliche Verhandlungen, die zur Abstimmung gekommenen Anträge, die Wahlen, die Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Zahl der Stimmen sowie, im Falle einer namentlichen Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Synodemitglieder. Soweit der Wortlaut eines Beschlusses bereits aus einem Ratschlag oder Bericht ersichtlich ist, kann das Protokoll auf denselben verweisen.</p> <p><b>Für Beratungen über Themen der Kirchenentwicklung gilt eine reduzierte Protokollierungspflicht.</b></p> <p>Das Protokoll über jede Sitzung ist spätestens innert sechs</p>

<p>node und des Kirchenrates können innert zehn Wochen ab dem Sitzungstage beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Berichtigung des Protokolls verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Berichtigungsbegehren und teilt den Entscheid der ersuchenden Person mit; ist diese mit der Präsidialentscheidung nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass die Synode an ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.</p>		<p>Wochen nach dem Sitzungstage auszufertigen und bei der Kirchenverwaltung zu hinterlegen. Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates können innert zehn Wochen ab dem Sitzungstage beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Berichtigung des Protokolls verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Berichtigungsbegehren und teilt den Entscheid der ersuchenden Person mit; ist diese mit der Präsidialentscheidung nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass die Synode an ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet</p>
<p>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode jederzeit beschliessen, bei der Beratung einer bestimmten Vorlage oder bei der Vornahme einer Wahl von den Regeln von § 19 - § 29 abzuweichen.</p>	<p>§ 30</p>	<p>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode jederzeit beschliessen, bei der Beratung einer bestimmten Vorlage oder bei der Vornahme einer Wahl von den Regeln von § 19 - § 29 abzuweichen.</p> <p><b>Beratungen von Themen ohne Beschlussvorlage insbesondere zu Fragen der Kirchenentwicklung (s. § 6 e) erfolgen gemäss speziellem Programm. Beschlüsse haben den Status von Anzugsüberweisungen. Der Text des Anzugs kann in diesem Fall während der Beratung entstehen. Die Abstimmung über den Beschluss erfolgt gemäss §§ 23-25.</b></p>
<p>Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:  a) eine Geschäftsprüfungskommission, von sieben Mitgliedern,  b) eine Planungskommission von sieben Mitgliedern,  c) eine Wahlvorbereitungskommission von fünf Mitgliedern,  d) eine Petitionskommission von fünf Mitgliedern,  e) eine Kommission für <del>Aussprache</del> Tagungen von fünf Mitgliedern.  .....(Wahlen, Spezialkommissionen)</p>	<p>§ 32</p>	<p>Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:  a) eine Geschäftsprüfungskommission, von sieben Mitgliedern,  b) eine Planungskommission von sieben Mitgliedern,  c) eine Wahlvorbereitungskommission von fünf Mitgliedern,  d) eine Petitionskommission von fünf Mitgliedern,  e) eine Kommission für <b>Kirchenentwicklung von sieben</b> Mitgliedern.  ....(Wahlen, Spezialkommissionen)</p>

<p>...(Geschäftsordnung für Kommissionen)  Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Synode hat der Kirchenrat das Recht, in die Planungskommission, in die Petitionskommission, in die Kommission für <del>Aussprache-Tagungen</del> sowie in jede Spezialkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu delegieren. In besonderen Fällen kann jede Kommission für sich beschliessen, ausnahmsweise ohne die Vertretung des Kirchenrates zu tagen.  ...(Geschäftsordnung für Kommissionen)</p>	<p>§ 33</p>	<p>...(Geschäftsordnung für Kommissionen)  Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Synode hat der Kirchenrat das Recht, in die Planungskommission, in die Petitionskommission, in die Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b> sowie in jede Spezialkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu delegieren. In besonderen Fällen kann jede Kommission für sich beschliessen, ausnahmsweise ohne die Vertretung des Kirchenrates zu tagen.  ...(Geschäftsordnung für Kommissionen)</p>
<p>c) Kommission für <del>Aussprache-Tagungen</del></p>		<p>c) Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b></p>
<p><del>Die Kommission für Aussprache-Tagungen kann der Synode von sich aus Antrag stellen über die Durchführung und den Inhalt von Aussprache-Tagungen gemäss § 46. Sie bereitet die Tagungen gemäss den Beschlüssen der Synode vor und sorgt für eine angemessene Organisation und Leitung der Tagungen.</del></p>	<p>§ 38</p>	<p><b>Die Kommission für Kirchenentwicklung berät die Synode in grundsätzlichen Fragen der Kirchenentwicklung. Sie schlägt der Synode Aufträge an den Kirchenrat oder an synodale Kommissionen vor. Sie berät Ratschläge des Kirchenrats zu Handen der Synode.</b>  <b>Sie kann beim Büro der Synode Traktanden zu Fragen der Kirchenentwicklung beantragen. Solche Traktanden können eine ganze Synodensitzung ausmachen. Sie breitet diese Synoden bzw. Traktanden gemäss den Beschlüssen der Synode vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Büro der Synode für eine angemessene Organisation.</b>  <b>Die Leitung der Synoden bzw. Traktanden zur Kirchenentwicklung kann vom Büro an die Kommission für Kirchenentwicklung delegiert werden.</b></p>
<p>VI <del>Aussprache-Tagungen</del></p>		<p>(entfällt)</p>

<p>Die Synode führt über grundsätzliche Fragen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, in der Regel jährlich (mit Ausnahme der Wahljahre) besondere Aussprache-Tagungen durch.  An einer Aussprache-Tagung können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Die Verabschiedung einer Resolution ist jedoch zulässig.  Zu den Aussprache-Tagungen können Vertreter oder Vertreterinnen der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Basel zusammengefassten Kirchen und Gemeinden sowie Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft oder andere Personen eingeladen werden. Diese haben in den Aussprache-Tagungen beratende</p>	§ 46	<i>(entfällt)</i>
<p>Über die Durchführung einer Aussprache-Tagung und die Festlegung des zu behandelnden Themas entscheidet die Synode. Für die nähere Vorbereitung der Tagung ist die Kommission für Aussprache-Tagungen zuständig.</p>	§ 47	<i>(entfällt)</i>
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis
<p>....  IV.h) Kommission für Aussprache-Tagungen  ....</p>		<p>....  IV.h) Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b>  ....</p>
Stichwortverzeichnis		Stichwortverzeichnis
<p>.....  Aussprache-Tagungen            §§ 46 - 47  .....  Kommission für Aussprache-Tagungen    § 38  .....</p>		<p>.....  <i>(entfällt)</i>  .....  Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b>    § 38  .....</p>